

Richtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung von Steckersolargeräten gem. Ratsbeschluss vom 27.09.2023

Ziel der Förderung ist es, private Haushalte in der Stadt Eschweiler bei der Beschaffung und Installation von Steckersolargeräten zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Insbesondere Mieterinnen und Mieter haben durch die Installation eines Steckersolargerätes auf Balkon oder Terrasse die Möglichkeit, einen Teil ihres Stromverbrauchs durch eigenerzeugten Solarstrom zu ersetzen, und damit Stromkosten zu sparen.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Eschweiler nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der Stadt Eschweiler.

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Erwerb von Steckersolargeräten.
- 1.2 Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die antragsstellende Person nachgewiesen ist.
- 1.3 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie und ist gültig bis das Fördervolumen erschöpft ist.

2 Begünstigter Personenkreis /Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen über 18 Jahren
 - mit Erstwohnsitz in der Stadt Eschweiler,
 - die Eigentümer*in oder Mieter*in einer Wohnung oder eines Hauses sind und
 - ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder
 - ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten)
 - mit einem fördergegenständlichen Gerät nach Ziffer 4 versehen möchten.
- 2.2 Unter den genannten Voraussetzungen und auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO werden von dem/der Antragsstellenden personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet:
 - Nachname, Vorname und Geburtsdatum,

- Anschrift (Erstwohnsitz in Eschweiler) und Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) und
- Bankverbindung.

2.3 Die den Antrag bearbeitende Stelle ist berechtigt, diese Daten durch einen Abgleich mit den Meldedaten bei der Stadt Eschweiler zu validieren.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Zuwendungen werden nur gewährleistet:

- wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung ist vor Erwerb der Anlage – mit Einreichung eines offiziellen Angebots – zu beantragen.
- Die Anlage nach Ausstellen des vorläufigen Bewilligungsbescheides beschafft, ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist.

3.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gewährleistet sein.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Gefördert wird

- der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation bzw. Inbetriebnahme (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)
- von Steckersolargeräten
- mit einer Modulleistung von mindestens 250 Wattpeak und einer Einspeiseleistung bis zur jeweiligen gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631
- an Wohngebäuden.

4.2 Es werden nur Steckersolargeräte gefördert, die den Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) erfüllen, der VDE-Produktnorm (derzeit in der Erarbeitung) entsprechen oder vergleichbare Sicherheitsstandards aufweisen.

Mindestens jedoch sollte die Anlage ein Zertifikat für den Netz- und Anlagenschutz (N/A-Schutz) besitzen.

4.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.

4.4 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 2 stehen.

4.5 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.

4.6 Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlage wurde erteilt.

4.7 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- b. Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen,
- c. Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutz entsprechen.

5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.3 Die Zuwendung je Anlage beträgt 100 €.
- 5.4 Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.
- 5.5 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderer Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Förderquote darf jedoch 100 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen, und muss vom Antragstellenden wahrheitsgemäß benannt werden.

6 Fördervolumen

- 6.1 Anträge können in 2023 und darüber hinaus innerhalb eines Fördervolumens von insgesamt 10.000 € bewilligt werden.
- 6.2 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und der Antragsberechtigung bewilligt, bis das Fördervolumen erschöpft ist.

7 Antragsstellung und Verfahren

- 7.1 Die Zuwendung ist vor Erwerb der Steckersolargeräte zu beantragen.
- 7.2 Der Antrag ist online zu stellen. Der Link zum Onlineformular wird auf der Internetseite www.eschweiler.de/foerderung-stecker-pv veröffentlicht.
Fragen beantwortet die für das Förderprogramm zuständige Abteilung nachhaltige Entwicklung.
E-Mail: stecker-pv@eschweiler.de, Tel. 02403-71 361 // 438.
- 7.3 Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Offizielles Angebot der zu fördernden Anlage mit genauer Bezeichnung und Leistungsangaben. Bei Internetkauf ist ein entsprechender link zum Produkt mit einzureichen.
 - Kopie des Personalausweises des/der Antragstellenden
- 7.4 Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen.

7.5 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

7.6 Nach Vorlage

- einer Kopie der Rechnung(en), aus denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,
- einer Kopie des Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg),
- einer Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung des Steckersolargerätes beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur und
- einem Foto der installierten Anlage

bei der Stadt Eschweiler wird auf Grundlage des Kostenvoranschlags sowie der eingereichten Rechnung der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der Förderbetrag ausgezahlt.

7.7 Die Rechnung muss dabei nachweislich auf den/die Antragsteller*in ausgestellt sein.

7.8 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.

7.9 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokolle nachgefordert werden können und Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

8 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

8.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung.

8.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

8.3 Ein Verkauf der Steckersolargeräte vor Ablauf dieser Frist, beispielsweise bei einem Wohnungswechsel, ist der Stadtverwaltung zu melden.

8.4 Die Stadtverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern.

9 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids

9.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch

nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist.

- 9.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).

10 Haftungsausschluss

- 10.1 Die Stadt Eschweiler haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 10.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme
- nach öffentlich-rechtlichen und/oder
 - privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen;
 - mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.

- 10.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.
- 10.4 Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.